

Gesetz zur Verhinderung der Steuerflucht.

Budapest, 3. Januar.

Die morgige Kammer des Amtsblattes veröffentlicht ein Volksgesetz über die Verhinderung der Steuerflucht. Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung jener Steuerforderungen des Herrars, die durch eine Ueberfiedlung der Steuerträger nach dem Ausland sowie durch Entziehung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens gefährdet erscheinen. Zu diesem Behufe wird die fortsetzungsweise Verpflichtung zur Steuerzahlung all jener bestimmt, die sich aus dem Lande entfernen oder auswandern. Diese haben das Dreifache ihrer regelmäßigen Steuer zu entrichten. Derselben Beurteilung unterliegen all jene, die mit der Absicht der Steuerflucht sich auf irgendein besetztes Gebiet des Landes oder nach Kroatien-Slavonien entfernen. Damit aber der Verkehr mit diesen Gebieten vorläufig nicht unterbrochen werde, wird die Regierung den Zeitpunkt, in dem die Steuerflucht nach den besetzten Gebieten unter dieses Gesetz fallen soll, erst später bestimmen.

Das Gesetz verbietet die Verbringung jedes mobilen Vermögens ohne Erlaubnis, seien es Bargeld, Wertpapiere oder Perleien. Untertagt wird ferner die Ueberweisung aller Forderungen von einem Inlandkonto auf eine Auslandsrechnung. Damit auch der Immobilialbesitz sich der Besteuerung nicht entziehen könne, wird im Gesetz ausgesprochen, daß all jene Rechtsgeschäfte, durch die Immobilienvermögen unter Lebenden verschenkt, verteilt, beziehungsweise entäußert wird, oder durch die wegen Steuerflucht mobiles oder immobilies Vermögen belastet oder aber mobiles Vermögen in seinem Bestande verändert wird, vom Gesichtspunkte der Steuerleistung nichtig sind. Da aber derartige Rechtsgeschäfte schon bisher in großer Zahl erfolgt sind, wird deren Nichtigkeit rückwirkend bis 1. Januar 1918 ausgesprochen.

Zur Sicherung der fortsetzungsweise Steuerpflicht wird die Leistung einer Kautions vorgeschrieben. Danach hat jedermann, der das Land verlassen will, diese seine Absicht einen Monat vorher bei der Finanzdirektion anzumelden und gleichzeitig eine ausführliche Vermögensziffernliste einzureichen. Die Kautions beträgt 50 Prozent des Vermögens; übersteigt jedoch dieses den Betrag von 2.000, sind 75 Prozent als Kautions zu hinterlegen. Der Motivbericht bezieht hinsichtlich dieser Höhe der Kautions, daß aus dem Prozentfusse auf die Höhe der einzuführenden Vermögensabgabe nicht gefolgert werden kann, da die Kautions nur zur Sicherung des dreifachen Betrages der öffentlichen Lasten dienen soll. Das Gesetz sorgt dafür, daß alljene, die aus staatslichem, volkswirtschaftlichem, kulturellem oder einem sonstigen berechtigten Privatinteresse nach dem Auslande reisen wollen, in diesem ihrem Vorhaben nicht gehindert werden. Auf diejenigen, deren Vermögen nicht mehr als k 3000 beträgt, bezieht es sich überhaupt nicht.

Die Sanktionen des Gesetzes sind überaus streng. Das Gesetz konfirmiert den Begriff des Vergehens gegen die Pflicht der öffentlichen Steuerleistung, und stempelt die Handlungen und Unterlassungen des Steuerträgers, die sich gegen die Verbote und Vorschriften vergehen, zu gewöhnlichen Delikten. Die Strafen sind Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren Gefängnis und Geldstrafen, die in den schwersten Fällen bis zur völligen Konfiskation des gesamten Vermögens des Steuerpflichtigen steigen. Jene öffentlichen Beamten, die die Interessen des Herrars nicht wirksam schützen, verfallen ebenfalls strengen Strafen. Straflosigkeit wird jedoch alljenen Schuldigen, selbst den Verurteilten, gewährt, die ihr Vergehen wieder gutmachen und die entzogene Steuer entrichten. Die erfolgreiche Durchführung des Gesetzes gegen die Steuerflucht soll auch dadurch gefördert werden, daß Auslandspässe nur dann ausgestellt werden können, wenn der Finanzminister dagegen keine Einwendung erhebt. Das Finanzministerium wird der Ausfolgung der Reisepässe nur dann beipflichten, wenn die Finanzbehörde betreffend die Kautionspflicht bereits entschieden und die Partei die Kautions deponiert oder gesichert hat.

Das neue Volksgesetz hat folgenden Wortlaut:

Volksgesetz zur Verhinderung der Steuerflucht.

§ 1. Die Ueberfiedlung oder die Entfernung aus dem Gebiete des Landes hebt die Steuerzahlung des Ueberfiedelnden oder sich Entfernenden nicht auf. Die fortsetzungsweise Steuerzahlungspflicht, die sich auch auf die in Zukunft zu schaffenden direkten Steuern erstreckt, dauert insoweit, als dieses Volksgesetz in Wirksamkeit ist.

Derjenige, der mit der Absicht der Steuerflucht aus dem nicht besetzten Gebiete des Landes auf das besetzte Gebiet des Landes oder auf das Gebiet der Länder Kroatien-Slavonien auswandert oder sich entfernt, hat so zu gelten, als wäre er von dem Gebiete des Landes fortgezogen oder als hätte er sich von da entfernt.

§ 2. Diejenigen, die nach dem 1. August 1914 von dem Gebiete des Landes fortgezogen sind oder fortziehen, beziehungsweise sich entfernt haben oder sich entfernen, sind unter dem Titel der Bodensteuer, der Haussteuer, der Kapital-, Zins- und Rentensteuer (mit Ausnahme der Einlagenzinsensteuer), der Bergsteuer, der Erwerbsteuern, der Militärsteuer, der Einkommensteuer, der Vermögenssteuer und der Kriegsgewinnsteuer, wie auch der Erb- und Schenkungsgebühren mit dem Dreifachen des Betrages zu belasten, den die bezüglichen Gesetze bestimmen.

Die den Charakter eines Zuschlages besitzende staatliche oder lokalbedingte Leistung ist nach dieser dreifachen Steuer zu veranlagern.

Während der Geltung dieses Volksgesetzes ist § 23 des G. L. X: 1905 auf diejenigen nicht anzuwenden, die gemäß dem gegenwärtigen Volksgesetze dreifache Steuer zahlen.

§ 3. Bei demjenigen, der in dem seiner Auswanderung oder Entfernung vorangehenden letzten Jahr mit einer Einkommen- oder Vermögenssteuer nicht belastet war, ist die Grundlage der Besteuerung das nach den Bestimmungen der Gesetze über die Einkommen- und die Vermögenssteuer zu bestimmende Einkommen, beziehungsweise der Betrag zu bestimmende Vermögenswert; diese Person ist auch dann steuerpflichtig, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen weniger als 10.000 oder ihr steuerpflichtiges reines Vermögen weniger als 20.000 Kronen beträgt. Derjenige, dessen Einkommen 800, beziehungsweise dessen Vermögen 3000 Kronen nicht übersteigt, ist aus dem Gesichtspunkte der Anwendung dieses Volksgesetzes steuerfrei.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Volksgesetzes über die fortsetzungsweise und die dreifache Besteuerung erstrecken sich nicht:

1. auf die im Auslande in amtlicher Eigenschaft sich aufhaltenden öffentlichen Beamten;
2. auf diejenigen, deren Vermögen 3000 Kronen nicht übersteigt;
3. auf diejenigen, die seit Kriegsausbruch bis zu dem Auslebentreten des gegenwärtigen Volksgesetzes in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert wurden, wenn sie aus diesem Grunde an der Rückkehr verhindert sind.

§ 5. Die auf Grund des gegenwärtigen Volksgesetzes geforderten Steuern, Erb- und Schenkungsgebühren sind zu den für die einzelnen Steuererstattungen Erb- und Schenkungsgebühren bestimmten Fristen fällig und zu zahlen.

Die Verjährungsfrist für die Veranlagung und die Eintreibung der Steuern beginnt mit dem auf die Rückfiedlung in das Gebiet des Landes folgenden Jahre.

§ 6. Der Steuerpflichtige hat mindestens einen Monat vor der Auswanderung oder Entfernung seine bezügliche Absicht der für seinen Wohnsitz oder ordentlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzdirektion (dem Steuerinspektor) schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung hat die Partei eine detaillierte Fassung über ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzuschließen; zugleich erklärt sie, das Vermögen nach bestem Wissen und Gewissen einbekannt zu haben.

Dieselbe Pflicht bezieht sich auf das verwalte Vermögen den gesetzlichen Vertreter und den Vermögensverwalter, wenn derjenige, dessen Vermögen er verwaltet, von dem Gebiete des Landes fortziehen oder sich entfernen will.

Die im ersten Absatz erwähnte Frist kann die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) in besonders begründeten Fällen abkürzen.

§ 7. Der Steuerpflichtige hat vor seiner Auswanderung oder Entfernung zur Sicherstellung seiner im § 1 bestimmten Steuerzahlungspflicht bis zur Höhe von 50 Prozent des Wertes seines Vermögens, wenn der Wert seines Vermögens über 300.000 Kronen übersteigt, bis zur Höhe von 75 Prozent Kautions zu leisten.

Dieselbe Pflicht bezieht sich auf das verwalte Vermögen den gesetzlichen Vertreter und den Vermögensverwalter.

Die im vorhergehenden Absätze erwähnten gesetzlichen Vertreter und Vermögensverwalter haften für die nach dem unter ihrer Verwaltung stehenden Vermögen zu leistende Kautions auch persönlich, wenn sie das mit der Pflicht der Kautionsleistung belastete Vermögen ohne Kautions ausfolgen und die Steuer von dem Steuerpflichtigen selbst nicht eingetrieben werden kann.

§ 8. Der Wert des kautionspflichtigen Vermögens zur Zeit der Auswanderung ist nach den Bestimmungen der Gesetze über die Vermögenssteuer festzusetzen.

Bei der Feststellung des Wertes des kautionspflichtigen Vermögens sind auch diejenigen Beträge in Betracht zu ziehen:

1. die die Partei seit 1. August 1914 in ausländischen Immobilien, in ausländischen Unternehmungen, im Auslande in Wertpapieren angelegt hat;
2. die sie seit 1. August 1914 zur Anschaffung von Edelmetallen, Perleien, Schmuck, Kunst-, Dekorations- oder Luxusgegenständen, von Büchern, Möbeln, Hausrequisiten, Kleidern und für Sammlungen welcher Art immer ausgegeben hat, wenn sie diese exportiert hat und der Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände 500 oder mehr, der gleichen oder zusammengehörigen Gegenstände 1000 oder mehr Kronen betragen hat.

§ 9. Die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) prüft die Fassung des Steuerpflichtigen, stellt deren Angaben nach Durchführung der notwendigen Erhebungen richtig und bestimmt in erster Instanz den Kautionsbetrag. Der hierüber lautende Bescheid hat auch über die Art der Kautionsleistung und über den Ort der Einzahlung zu bestimmen und ist der Partei und gleichzeitig der Gemeindevorsteherung des Wohnortes (der Wohnorte) der Partei mitzuteilen.

Der Bescheid verliert seine Wirksamkeit, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats, von der Zustellung des Bescheides gerechnet, nicht fortgezogen ist oder sich nicht entfernt hat.

Die Partei kann gegen den einstanzlichen Bescheid der Finanzdirektion (des Steuerinspektors) innerhalb acht Tage, von dessen Mitteilung gerechnet, an den Finanzminister Berufung einlegen.

Die Berufung hat weder für die Verpflichtung der Kautionsleistung, noch für deren Sicherstellung aufschiebende Kraft.

§ 10. Die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) hat auch dann die Verpflichtung zur Kautionsleistung auszusprechen, wenn:

1. der Steuerpflichtige fortgezogen ist oder sich entfernt hat, ohne die im § 6 bestimmte Anmeldung erstattet zu haben;
2. begründeter Verdacht besteht, daß die Partei ohne Kautionsleistung das Gebiet des Landes zu verlassen beabsichtigt.

§ 11. Die Kautions muß spätestens vor dem Fortziehen oder dem Entfernen, jedenfalls aber vor der Ausfolgung des etwa notwendigen Passes deponiert oder sichergestellt werden.

Die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) kann im Falle der Gefahr die Kautions im Sinne der für die Gebahrung der öffentlichen Steuern gültigen Gesetze und Normen auch vor Ablauf dieser Frist an dem gesamten mobilen und immobilien Vermögen der Partei sicherstellen.

§ 12. Wenn der Steuerpflichtige vom Gebiete des Landes ohne Kautionsleistung fortgezogen ist, sich entfernt oder sich der Verpflichtung der Tragung der öffentlichen Lasten entzogen hat und die gegen ihn geführte Exekution ein volles Resultat nicht geliefert hat oder voranzugehen ist, daß ein solches nicht erlangt worden wäre, haften für die Kautions und Steuern bis zur Höhe der Bereicherung diejenigen, die vom Steuerpflichtigen seit 1. Januar 1918 eines Geschenkes oder einer sonstigen kostenlosen Zuwendung teilhaftig wurden.

Von der Haftung werden jene üblichen gelegentlichen Schenkungen ausgenommen, deren Wert insgesamt laufend Kronen nicht übersteigt.

§ 13. Die detaillierten Normen der Leistung und Sicherstellung der Gebahrung und Verzinsung der Kautions stellt der Finanzminister im Verordnungswege fest.

Derjenige Teil der Kautionszinsen, der den Betrag der fälligen öffentlichen Schulden übersteigt, muß auf Verlangen der Partei ansbezahlt werden.

§ 14. Jeder öffentliche Beamte, namentlich jeder Gemeindevorsteher, der auf amtlichem Wege Kenntnis davon erlangt, daß der Steuerpflichtige aus dem Gebiete des Landes fortgezogen oder sich zu entfernen beabsichtigt, oder der auf amtlichem Wege einen Umstand erfährt, aus dem in begründeter Weise gefolgert werden kann, daß die Partei sich der im § 1 festgestellten Verpflichtung zur Tragung der öffentlichen Lasten und der im § 7 festgestellten Pflicht der Kautionsleistung entziehen will, hat der kompetenten Finanzdirektion (dem Steuerinspektor) unverzüglich Meldung zu erstatten.

Jener öffentliche Beamte, der die Verpflichtung absichtlich verleiht, begeht das Vergehen des Amtsmißbrauches und ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wenn aber der öffentliche Beamte diese Verpflichtung verleiht hat, um der Partei Nutzen zu bereiten, oder wenn die Partei aus dem Gebiete des Landes fortgezogen ist und sich damit der auf diesem Volksgesetze beruhenden Verpflichtung zur Kautionsleistung und zur Tragung der öffentlichen Lasten entziehend, dem Staatsärar einen Schaden zugefügt hat, ist der öffentliche Beamte mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Amtsverlust zu bestrafen.

§ 15. Wenn der Steuerpflichtige fortgezogen ist oder sich entfernt hat, kann er zur Uebernahme der für ihn bestimmten Bescheide und Schriftstücke eine im Inlande wohnhafte Person ermächtigen. Mangels eines solchen Bevollmächtigten ist die Zustellung der für den Steuerpflichtigen bestimmten Aktenstücke im Wege der Post zu versuchen.

§ 16. Falls die Steuerzahlungstermine nicht eingehalten werden, befreit sich das Staatsärar hinsichtlich der fällig gewordenen Steuerchuld aus der Kautionsleistung.

Wenn der Steuerträger seine zeitweilige Zahlungsunfähigkeit nachweist und das Interesse des Staatsärars nicht gefährdet ist, kann die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) für die laufende Steuer für die Dauer eines halben Jahres, aber nicht über das betreffende Steuerjahr hinaus, eine Stundung bewilligen. Gegen den in dieser Angelegenheit erbrachten Bescheid der Finanzdirektion (des Steuerinspektors) kann man innerhalb fünfzehn, von seiner Mitteilung gerechneter Tage an den Finanzminister rekurrieren.

§ 17. Der Finanzminister kann in begründeten Fällen von der Verpflichtung zur Kautionsleistung ganz oder zum Teil erheben.

Der Finanzminister kann auch von der Verpflichtung der fortsetzungsweise Steuerzahlung erheben, wenn das Fortziehen oder Entfernen aus öffentlichem Interesse geschieht. Im Falle einer solchen Erhebung ist auch die Kautionsleistung nicht obligatorisch.

§ 18. Vom Tage des Auslebentreten dieses Volksgesetzes ist es verboten:

1. von dem Gebiete des Landes mobiles Vermögen (Geld, Obligationen, Aktien, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks, Juwelen, Perlen, Kunstgegenstände usw.) fortzubringen oder zu versenden, oder sonstige an einen Ort gelangen zu lassen, wo es nicht der Steuer unterzogen werden kann;
2. eine Forderung von einem inländischen Konto auf ein ausländisches anzuweisen, im allgemeinen einer Person gutzuschreiben oder irgendeinen Wert zugunsten einer Person zu deponieren, die ständig außerhalb des Landesgebietes wohnt oder sich aufhält.

Dieses Verbot kann der Finanzminister im Verordnungswege auf welches Gebiet des Landes immer erstrecken.

Von dem Ausfuhrverbot befreit sind das übliche gewöhnliche Gepäck des Reisenden und zur Bedeckung der laufenden Ausgaben sein 1000 Kronen nicht übersteigendes Bargeld.

§ 19. Von dem Tage des Auslebentreten dieses Volksgesetzes an ist verboten und aus dem Gesichtspunkte der Besteuerung null und nichtig jedes Rechtsgeschäft, dessen Zweck es ist:

1. immobilies Vermögen zwischen Lebenden zu verschleusen oder zu verteilen;
2. immobilies Vermögen zu entäußern;
3. behufs Flucht vor der Steuer mobiles oder immobilies Vermögen zu belasten oder mobiles Vermögen in seinem Stande zu verändern.

Aus dem Gesichtspunkte der Besteuerung sind die in den Punkten 1—3 aufgezählten Rechtsgeschäfte auch dann anzusehen, wenn sie vor dem Auslebentreten dieses Volksgesetzes, aber seit dem 1. Januar 1918 mit der Absicht der Flucht vor der Steuer abgeschlossen wurden.

§ 20. Von den in den Paragraphen 18 und 19 ausgesprochenen Verboten kann der Finanzminister in begründeten Fällen unter entsprechender Wahrung der Interessen des Staatsärars Ausnahmen bewilligen.

Zur Ueberweisung eines Wertes von weniger als 500 Kronen ist um die Erlaubnis nur dann anzusuchen, wenn der Wert, der überwiesen werden soll, samt den in demselben Kalendermonat bereits überwiesenen Werten 500 Kronen übersteigt.

Der Finanzminister ist berechtigt, solchen Personen oder Firmen, die vermöge der Natur oder des Verkehrs ihres Geschäftes auf die Geldausfuhr oder Ueberweisung häufig angewiesen sind, auch eine 500 Kronen übersteigende Summe zu bewilligen, doch ist die Art und Weise der Verwendung der derart bewilligten Summe über Aufforderung des Finanzministers innerhalb eines Präklusivtermins in glaubwürdiger Weise nachzuweisen.

§ 21. Das Vergehen der Verletzung der Pflicht zur öffentlichen Lastentragung bezieht und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, ferner mit Amtsverlust und der Suspendierung seiner politischen Rechte, überdies aber mit einer bis zur vollen Konfiskation seines gesamten mobilen und immobilien Vermögens reichenden Geldbuße ist derjenige zu bestrafen, der entgegen dem im § 18 festgestellten Verbote sein Vermögen oder einen Teil desselben behufs Flucht vor der Steuer von dem Gebiete des Landes fortbringt, versendet oder sonstige an einen Ort gelangen läßt, wo es nicht der Steuer unterzogen werden kann, oder wenn er eine Forderung von einem inländischen Konto auf ein ausländisches überweist, im allgemeinen einer Person gutschreibt, oder einen Wert zugunsten einer Person deponiert, die ständig außerhalb des Landesgebietes wohnt oder sich aufhält.

Der Versuch ist zu bestrafen.

Derjenige, der die in diesem Paragraphen ungeschriebene Handlung nicht behufs Flucht vor der Steuer begeht, ist wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen zu bestrafen.